

**Verordnung
über die Gewährung von Vergünstigungen
im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse
(Fischereierzeugnisse-Vergünstigungs-Verordnung)**

Vom 13. Januar 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 9 und 16 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen sowie auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, der durch § 23 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung einer Vergütung an Erzeugerorganisationen zum Ausgleich von Kosten für die Entnahme von Erzeugnissen aus dem Handel (finanzieller Ausgleich) und einer Übertragungsprämie im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse.

§ 2

Zuständige Stellen

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist vorbehaltlich des Absatzes 2 das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt).

(2) Zuständig für die Überwachung der Entnahme von Marktordnungswaren aus dem Handel, insbesondere die Feststellung von Menge, Beschaffenheit und Bestimmungszweck der Erzeugnisse sowie ihrer Verwendung, sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

§ 3

**Voraussetzungen für die Gewährung
der Vergünstigungen**

(1) Finanzieller Ausgleich und Übertragungsprämie werden nur gewährt, wenn die Erzeugerorganisation, die Rücknahmepreise anwenden will, dem Bundesamt schriftlich angezeigt hat

1. die Absicht, die Rücknahmepreise während ihrer gesamten Geltungsdauer anzuwenden,
2. die Erzeugnisse oder Erzeugnisklassen, die sie aus dem Handel nehmen will, wenn der Rücknahmepreis unterschritten wird,
3. den Ort, wo sie die Erzeugnisse oder Erzeugnisklassen aus dem Handel nehmen will,
4. Name und Anschrift der Personen, die sie mit der Klassifizierung der Erzeugnisse beauftragt hat,
5. ihr Tätigkeitsgebiet

und die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 6 nachweist.

(2) Eine gegenüber dem Bundesamt mündlich oder fernmündlich abgegebene Erklärung über die Anwendung einer nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Toleranzspanne ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Will die Erzeugerorganisation, die Rücknahmepreise anwendet, von deren Anwendung vor Ablauf ihrer Geltungsdauer wieder absehen, so hat sie dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen.

(4) Dem Antrag auf Gewährung einer Übertragungsprämie ist neben den Unterlagen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorzulegen sind, der Vertrag über die Verarbeitung der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse beizufügen, soweit die Verarbeitung durch einen anderen erfolgt.

§ 4

Anträge, Forderungen

- (1) Vergünstigungen nach § 1 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Die Vergünstigungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Forderungen auf Zahlung der Vergünstigungen sind unverzinslich.

§ 5

Muster für Anträge

Das Bundesamt kann für Anträge, Meldungen und Erklärungen, die zur Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte notwendig sind, Muster im Bundesanzeiger bekanntmachen und Vordrucke bereitstellen. Soweit das Bundesamt Muster bekanntgemacht hat oder Vordrucke bereitstellt, sind diese zu verwenden.

§ 6

Anzeigepflicht gegenüber der Landesstelle

(1) Nimmt die Erzeugerorganisation Erzeugnisse aus dem Handel, so hat sie vorab unverzüglich mündlich oder fernmündlich der zuständigen Landesstelle innerhalb der von dieser festgelegten Zeiten anzuzeigen:

1. Fischart, Merkmale (Frischeklasse, Größenklasse, Aufmachung) und Menge in Kilogramm Eigengewicht,
2. Ort und Zeit der Klassifizierung,
3. Ort und Zeit des erfolglosen Anbietens,
4. Preis je Kilogramm Eigengewicht, zu dem die Erzeugnisse angeboten worden sind,
5. Lagerort der Erzeugnisse,
6. Art der vorgesehenen Verwendung,
7. Ort und Zeit der Übergabe zur vorgesehenen Verwendung.

Die Angaben sind der zuständigen Landesstelle spätestens am folgenden Tage schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Übergabe zur vorgesehenen Verwendung darf erst erfolgen, wenn die zuständige Landesstelle die Erzeugnisse hierzu freigegeben hat. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn die zuständige Landesstelle zwei Stunden nach Abgabe der mündlichen oder fernmündlichen Anzeige nach Absatz 1 keine Entscheidung getroffen hat.

§ 7

Kennzeichnungspflicht bei der Übertragungsprämie

Soweit in den in § 1 genannten Rechtsakten zur Gewährung einer Übertragungsprämie die Identifizierung von Fischereierzeugnissen vorgeschrieben ist, ist diese durch unterscheidungsfähige, nicht austauschbare Kennzeichnung der Gebinde und Packstücke vorzunehmen. Diese Kennzeichnung muß auch die Losbezeichnung, die in der Bestandsbuchführung aufgezeichnet ist, enthalten.

§ 8

Bestandsbuchführung durch Lohnverarbeiter

Wer als Lohnverarbeiter aus dem Handel genommene Fischereierzeugnisse verarbeitet, ist zu einer Bestandsbuchführung verpflichtet, die den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte an die Bestandsbuchführung der Erzeugerorganisationen entspricht.

§ 9

Sicherheitsleistung

Hängt die Gewährung einer Vergünstigung nach den in § 1 genannten Rechtsakten von einer Sicherheitsleistung ab, so gelten die Vorschriften des § 15 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen über die Kautionsentsprechung, soweit sich nicht aus den in § 1 genannten Rechtsakten etwas anderes ergibt.

§ 10

Aufbewahrungs- und Duldungspflichten

(1) Der Empfänger einer Vergünstigung hat die für die Gewährung der Vergünstigung erforderlichen Unterlagen sieben Jahre nach Gewährung der Vergünstigung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

(2) Der Empfänger einer Vergünstigung hat den nach Landesrecht zuständigen Stellen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automatischer Buchführung hat er auf Verlangen auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

§ 11

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Empfänger einer Vergünstigung trägt auch nach dem Empfang der Vergünstigung in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich des Bundesamtes und der zuständigen Landesstellen gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Bescheide über die Gewährung von Vergünstigungen sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorgelegen haben oder entfallen sind.

(3) Zu Unrecht empfangene Vergünstigungen sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Vergünstigungen sind vom Tage des Empfangs an, bei Fortfall der Voraussetzungen von diesem Zeitpunkt an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende

Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

(4) Das Bundesamt setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rücknahmevergütungsverordnung Fischereierzeugnisse vom 18. April 1977 (BGBl. I S. 657) außer Kraft.

Bonn, den 13. Januar 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr
